

Technischer Ausschuss

- nicht öffentlich am 16.09.2020

Gemeinderat

- nicht öffentlich am 30.09.2020

Sitzungsvorlage 109/2020

Stadtplanung

Henkelmann, Nadine

Umstrukturierung des Gestaltungsbeirats

Beschlussvorschlag

1. Der TA empfiehlt dem Gemeinderat, die als **Anlage 1** beigefügte, geänderte Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates zu beschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für die neu zu besetzende Stelle eines Sachverständigen insbesondere unter Beteiligung der Architektenkammer Baden-Württemberg vorzubereiten.

Anlagen:

01 Entwurf_Änderung_Geschäftsordnung_Gestaltungsbeirat

02 Muster_Geschäftsordnung_Gestaltungsbeirat_AKBW

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	-
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten:	- EUR
- laufende Sachkosten	- EUR
- Personalkosten	- EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	- EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) ☐ GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Am 16.06.2020 fand ein Treffen zwischen der Verwaltung (BM Walter, Herr Straub, Herr Amann, Frau Hoher, Frau Henkelmann) und den Sachverständigen des Gestaltungsbeirats (GBR) statt. Der Termin diente dem Erfahrungsaustausch, dem Rückblick und der Ideensammlung für die Optimierung des bisherigen Verfahrens.

2. Kernpunkte des Gesprächs:

- Sitzungen des GBR werden in Zukunft über den ganzen Tag gehen. Der Vormittag soll zur intensiven Beratung und damit auch Wissensvermittlung genutzt werden, um dann nachmittags einen gemeinsamen Standpunkt nach außen vertreten zu können.
- Das Klima und die Kommunikation während der Sitzung sollen verbessert werden. Dies soll u.a. durch die Trennung Projekt / Mensch, eine bedachte Wortwahl und konstruktive, sachliche Kritik erreicht werden.
- Es wird zukünftig eine kurze Vorbesprechung zwischen Verwaltung und Sachverständigen einige Wochen vor der Sitzung geben, um die Tagesordnung einmal gemeinsam durchzugehen.
- Der GBR ist ein unabhängiges Gremium. Aktuell wird dies aber nicht gelebt. Das hat in der Vergangenheit auch schon zu Verwirrungen auf Seiten der Öffentlichkeit geführt. Der GBR hat empfehlenden nicht beschließenden Charakter und auch der TA ist für Bauvorhaben nach den §§ 34 BauGB (Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und 30 BauGB (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans), die im Gestaltungsbeirat beraten werden, nicht zuständig und kann deshalb nicht beschließen, sondern ebenfalls nur empfehlen. Dies soll in Zukunft klarer kommuniziert werden. Deshalb sollen nicht mehr alle Themen aus dem GBR automatisch nach jeder Sitzung zur Abstimmung dem TA vorgestellt werden, sondern nur die Themen, für die dieser auch tatsächlich zuständig ist und erst, wenn der fertige Entwurf steht. Dafür soll sich dann mehr Zeit für die Erklärung des Prozesses und die Ergebnisse genommen werden. Ein Sachverständiger sollte in der TA-Sitzung anwesend sein.
- Bei größeren Baugebieten (z.B. Ackermannsiedlung, Jahnstraße Nord) ist zu überlegen städtebauliche Wettbewerbe vorzuschreiben, um das bestmögliche aus diesen Gebieten für die Stadt heraus zu holen und nicht nur einen Entwurf zu haben.
- Die Frage der Bedeutung und der Gewichtung zwischen Wirtschaftlichkeit und Qualität im Städtebau muss erörtert werden. Dies gilt vor allem für die Vergabekriterien, wie bspw. beim Kindergarten Loreto. Der nach Einschätzung der Sachverständigen qualitativ hochwertigste Bau, der evtl. teurer ist, hatte durch die Gewichtung der Wirtschaftlichkeit keine Chance. Der qualitativ hochwertigste Entwurf könnte allerdings langfristig sogar der Günstigere sein.

3. Änderungen der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates

Nachstehende Punkte sollen überdacht und die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates ggf. angepasst werden. Die Änderungen sind in der in **Anlage 1** beigefügten Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates farblich hervorgehoben.

- Die Sachverständigen sollen in Zukunft auch unabhängig von den Sitzungen für Fragen/ kurze Einschätzungen zur Verfügung stehen.
- Eine Wiedervorlage im GBR ist nicht notwendig, wenn alle Anregungen des GBR umgesetzt wurden. Wenn die Anregungen nicht umgesetzt wurden, ist eine Wiedervorlage wünschenswert.
- Die Sitzung des GBR soll in Zukunft öffentlich und mit Presse stattfinden, ausgenommen sind Fälle mit berechtigtem, besonderem Interesse der Stadt, der Eigentümer oder der Projektträger (z.B. wenn Grundstücksverhältnisse noch nicht geklärt sind (GemO)).

Hinweis: Während des Gesprächs kam das Thema Öffentlichkeit der Sitzung auf. Hier ist zu beraten, ob dies gewünscht ist. Aus Sicht der Verwaltung hat eine nichtöffentliche Sitzung den Vorteil, dass bei den anwesenden Bürgern nicht das Gefühl aufkommen kann, dass das, was der GBR empfiehlt zwingend umgesetzt werden muss. Die Stadt hat hier keine Handhabe die Empfehlungen des GBR vorzuschreiben.

4. Änderungsvorschläge der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates durch die Verwaltung

Die Zuständigkeit des GBR umfasst nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates aktuell alle Bauvorhaben im Kerngebiet, alle öffentlichen Vorhaben und Bauleitplanverfahren. Diese engen Vorgaben ziehen alle Verfahren in die Länge und schaffen teilweise Unmut bei Planern und Bauherren. Auch die Verwaltung kann so nicht effektiv arbeiten. Denn vor allem bei Bauvorhaben, die in einem Bebauungsplan liegen oder Vorhaben nach § 34 BauGB ist es nicht sehr effektiv, ausnahmslos alle im Kerngebiet liegenden Bauvorhaben, teilweise mehrmals, durch den Gestaltungsbeirat zu schicken, ohne dass es eine Handhabe gibt die Empfehlungen durchzusetzen. Die Kriterien sollten aus Sicht der Verwaltung nicht so eng gefasst sein, sondern ein bisschen Freiraum lassen, um richtig mit dem Gestaltungsbeirat arbeiten zu können. Ausnahmen wie z.B. das Gebäude Jahnstr. 13, welches keinerlei städtebauliche Bedeutung hat, sollen möglich sein. Deshalb soll der Zusatz in die Geschäftsordnung mit aufgenommen werden, dass nur die Vorhaben in den Gestaltungsbeirat müssen, die von städtebaulicher Bedeutung sind. Allen anderen wird die Vorstellung im Gestaltungsbeirat zwar angeboten, ggf. auch außerhalb einer Sitzung per Mail, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Der Gestaltungsbeirat soll kein starres Konstrukt sein, sondern auf die Arbeitsweise der Verwaltung angepasst werden, um das volle Potential ausnutzen zu können.

In Anlehnung an das Muster der Geschäftsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg (**Anlage 2**), schlägt die Verwaltung eine entsprechende Änderung vor.

5. Neubesetzung

Die Neubesetzung eines Sachverständigen wird in der Geschäftsordnung nach 3 Jahren vorgesehen. Dies wäre in diesem Jahr.



Stadt T E T T N A N G

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Tett nang vom XXX (Beschlussdatum)

Inhalt:

§ 1	Aufgaben des Gestaltungsbeirates.....	Seite 1
§ 2	Zusammenstellung, Dauer, Bestellung.....	Seite 2
§ 3	Geschäftsstelle.....	Seite 3
§ 4	Geschäftsgang.....	Seite 3
§ 5	Beschlussfähigkeit, Stimmrecht.....	Seite 3
§ 6	Gestaltungsbeiratssitzung.....	Seite 4
§ 7	Wiedervorlage.....	Seite 4
§ 8	Geheimhaltung.....	Seite 5
§ 9	Schlussbestimmungen.....	Seite 5

Vorbemerkungen

Mit der Einrichtung des Gestaltungsbeirates soll ein wichtiger Beitrag zur positiven baulichen Entwicklung der Stadt Tett nang und ihrer Ortschaften geleistet werden. Durch die Arbeit des Gestaltungsbeirates wird das Ziel verfolgt, das Stadtbild nachhaltig zu verbessern, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern, städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern sowie die Planungs- und Baukultur vor Ort zu steigern.

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Tett nang ist ein unabhängiges Gremium von Sachverständigen im Sinne von § 11 und § 47 Abs. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg. Der Gestaltungsbeirat berät und unterstützt den/ die Bürgermeister/ in, den Gemeinderat und dessen beschließende Ausschüsse – bei Zuständigkeit auch die Ortschaftsräte - sowie die Verwaltung der Stadt Tett nang.

Der Gemeinderat beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates der Stadt Tett nang folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische, landschaftsplanerische und gestalterische Qualität unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, der städtebauli-

chen Denkmalpflege und dem Aspekt der Nachhaltigkeit. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieser Ziele.

- (2) Der Gestaltungsbeirat berät ~~innerhalb des Geltungsbereichs „Kernstadt“ (siehe Anlage 1)~~ alle Bauvorhaben **der öffentlichen Hand bzw. privater oder gewerblicher Bauherren im Stadtgebiet, die einen stadtbildprägenden Charakter haben.** ~~Außerdem alle Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie Vorhaben an Stadteingängen und wichtigen Verkehrsachsen im Gemarkungsgebiet, wie z.B. entlang der Lindauer Straße, Seestraße, Wangener Straße, Bahnhof- und Kirchstraße.~~ Des Weiteren begutachtet der Gestaltungsbeirat städtebauliche Entwürfe bzw. Konzepte, Rahmenplanungen, Bebauungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne, ~~alle öffentlichen Bauvorhaben~~ und die Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen.
- (3) Nach Ermessen der Stadtverwaltung berät der Gestaltungsbeirat sonstige Bauvorhaben mit städtebaulicher Bedeutung bzw. mit Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild. Mit derartigen Vorhaben ist der Gestaltungsbeirat außerdem auf Antrag der Bauherrschaft zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aufgrund von § 11 Abs. 1 bis 3 LBO aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat. Der Gestaltungsbeirat ist ferner bei Vorhaben im Kenntnissgabeverfahren zuständig, bei denen die Stadt die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt. Mit derartigen Vorhaben ist der Gestaltungsbeirat auch nach Beschluss des Gemeinderats bzw. des Technischen Ausschusses sowie - bei Vorhaben in den Stadtteilen - auch des betreffenden Ortschaftsrats zu befassen.
- (4) Die Beratung der einzelnen Vorhaben hat zum frühest möglichen Zeitpunkt der Planung zu erfolgen.
- (5) Der Umfang und die Art der einzureichenden Unterlagen werden in Abstimmung zwischen dem Gestaltungsbeirat und der Stadtverwaltung festgelegt. Diese sind auf das erforderliche Maß und den für die Beratung erforderlichen Umfang zu beschränken.
- (6) Für jedes beratende Bauvorhaben wird eine gutachterliche Stellungnahme durch den Gestaltungsbeirat erstellt.
- (7) Der Gestaltungsbeirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion.
- ~~(7)~~(8) **Die Sachverständigen stehen auch unabhängig von den Sitzungen für Fragen oder kurze Einschätzungen zur Verfügung.**

§ 2 Zusammensetzung, Dauer, Bestellung

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus drei Sachverständigen zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie einen/eine Stellvertreter/innen. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in während der laufenden Tätigkeitszeit, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.

- (2) Die Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Tettnang berufen. Die Architektenkammer Baden-Württemberg kann im Benehmen mit der Tettnanger Architektenschaft Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Sachverständigen sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsarchitektur und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter/Preisrichterin oder vergleichbare Befähigungen für ihr Fachgebiet. Der Wohn- und Arbeitssitz der Sachverständigen muss außerhalb der Kammergruppen Friedrichshafen und Ravensburg liegen. Die Sachverständigen dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beirats Tätigkeit nicht in Tettnang planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften.
- (4) Eine Gestaltungsbeiratsperiode dauert jeweils drei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Gestaltungsbeiratsperiode mindestens ein Mitglied ausgewechselt wird. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat entsprechend Abs. 2 einen/eine Nachfolger/in für die verbleibende Zeit.
- (5) Die Zusammensetzung und Anzahl der Beisitzer/innen aus der Mitte des Gemeinderates werden durch Gemeinderatsbeschluss gesondert festgelegt. Die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat endet mit der Amtszeit als Gemeinderat / Gemeinderätin.
- (6) Verletzt ein Mitglied seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abberufen werden.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates wird innerhalb des Geschäftsbereiches Planen & Bauen eingerichtet. Diese unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor, **und** betreut diese. **und dokumentiert die Ergebnisse.**
- (2) Die zu beratenden Bauvorhaben und Projekte werden nach den Maßgaben des § 1 dieser Geschäftsordnung von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in ausgewählt.
- (3) Die Mitglieder des Technischen Ausschusses, des Gemeinderates und die Ortsvorsteher/innen können im Vorfeld der Sitzungen des Gestaltungsbeirats Vorschläge zur Beratung von Bauvorhaben an die Geschäftsstelle herantragen.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt **und ortsüblich veröffentlicht. ?**

- (3) Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
- (4) Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle in digitaler Form, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des/der Bürgermeister/s/in möglich. Die vollständigen Sitzungsunterlagen werden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag bereitgestellt.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Sachverständigen und Beisitzer/innen ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Sachverständigen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die Sachverständigen.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 6 Gestaltungsbeiratssitzung

- | (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden **nichtöffentlich?** statt.
- (2) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen teil:
 - Bürgermeister/in
 - Geschäftsbereichsleiter/in Planen & Bauen
 - Fachbereichsleiter/in Stadtplanung
 - Fachbereichsleiter/in Bauordnung
 - Bauherrschaft und deren Beauftragten/Planer
- (3) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates können des Weiteren auch teilnehmen:
 - Je ein offizieller Vertreter oder eine offizielle Vertreterin der Fraktionen des Gemeinderates. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Gemeinderatsmandats.
 - Die Ortsvorsteher/innen sowie je ein/e Vertreter/in der Fraktionen des Ortschaftsrates bei Vorhaben in den Ortsteilen.
 - Mitarbeiter/innen des Geschäftsbereichs Planen & Bauen
 - Sonderfachleute der Behörde(z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle
 - Gäste, wie z.B. Vertreter/innen der Hochschulen, der Architektenkammer, der Handwerkskammer, des Einzelhandelsverbandes u.a.
 - Alle Mitglieder des Gemeinderats ohne Stimmrecht und ohne Ausübung des Gemeinderatsmandats.
- (4) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gutachterliche Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme. Auch anderslautende Meinungen sollen daraus ersichtlich sein.

- (5) Die Ergebnisse aus der Sitzung des Gestaltungsbeirats werden, durch ein sachverständiges Mitglied des Gestaltungsbeirates in der Sitzung des Technischen Ausschusses vorgestellt.

§ 7 Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen, **wenn diese Kriterien nicht erfüllt wurden**. Der Gestaltungsbeirat kann innerhalb seiner Stellungnahme empfehlen, dass das Bauvorhaben erneut im Gestaltungsbeirat zu beraten ist.

§ 8 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung kann zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat führen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tettnang, den

Bruno Walter
Bürgermeister

Anlage:
~~Geltungsbereich „Kernstadt“ vom 07.09.2018, Stadt Tettnang~~

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Architektenkammer Baden-Württemberg beschlossen vom Landesvorstand am 27. März 2012

1. Präambel

Gestaltungsbeiräte tragen zu einer Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur und somit für eine lebenswerte und werthaltige Umwelt bei. Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) empfiehlt allen Kommunen, ein solches Sachverständigengremium zu berufen. Um dessen Arbeitsweise kennenzulernen, können Kommunen, aber auch andere Institutionen, bei Bedarf einen Gestaltungsbeirat bei der AKBW „leihen“. Ziel dieses Gestaltungsbeirats ist es, die vorhandenen Qualitäten der Städte- und Ortsbilder in Baden-Württemberg zu sichern sowie funktionale und gestalterische Qualität in Städtebau, Architektur und Freiraum zu fördern. Grundlage dieser Zielsetzung sind §§ 11 (1) und (2) sowie 47 (2) der Landesbauordnung Baden-Württemberg¹.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadt- bzw. Ortsgestalt zu erwarten – in der Öffentlichkeit gleichermaßen wie auch in Politik und Verwaltung.

Gemäß der gesetzlichen Basis, die Baukultur und das Bauwesen zu fördern², unterstützt der Gestaltungsbeirat der AKBW als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen und die Fachverwaltungen in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadt- bzw. Ortsbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine qualifiziertere Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und Verwaltungen sowie Bauherren zu geben.

2. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er soll über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus dem Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulich optimierten Entwurf verhelfen.

¹ Landesbauordnung in der Fassung vom 1. März 2010
§ 11 Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.

§ 47 Aufgaben und Befugnisse der Baurechtsbehörden

Die Baurechtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

² Architektengesetz in der Fassung vom 12. April 2011
§ 12 Aufgaben der Kammer

(1) Die Kammer hat die Baukultur und das Bauwesen zu fördern, das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu vertreten.



3. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Der Beirat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die im AKBW-Verzeichnis der Fachpreisrichter gelistet sind und gegenüber der Kammer ihre Bereitschaft erklärt haben, in dem Gestaltungsbeirat mitzuwirken.

Berufung: Die beantragende Kommune oder Institution stellt sich den Gestaltungsbeirat, je nach Aufgabenstellung und bei Bedarf mit Hilfe der AKBW, aus dem Verzeichnis der Fachpreisrichter zusammen.

Qualifikation: Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Sie haben gegenüber der AKBW ihre Qualifikation zum Preisrichter nachgewiesen und besitzen darüber hinaus die Kompetenz, Architekturqualität an Laien zu vermitteln.

Unabhängigkeit: Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben und zur Zeit ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.



4. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirats wird unterstützt durch die antragstellende Kommune bzw. Institution sowie bei Bedarf durch die AKBW.

Die Kommune bzw. Institution organisiert einen Ortstermin und stellt für die Sitzung des Beirats die erforderlichen Planungsunterlagen sowie einen Raum zur Beratung zur Verfügung. Zudem dokumentiert sie das Beratungsergebnis und organisiert – sofern das Einverständnis der Bauherren vorliegt – die anschließende Präsentation für die Öffentlichkeit (Presse, interessierte Stadträte sowie Bürgerschaft).

Für den Fall, dass ein Projekt ein zweites Mal bewertet werden soll, stellt die Kommune bzw. Institution sicher, dass der Gestaltungsbeirat mit denselben Mitgliedern wie beim ersten Mal tagt.

5. Zuständigkeit des Beirats

Der Gestaltungsbeirat beurteilt solche Bauvorhaben, die ihm von den jeweiligen Kommunen zur Bewertung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu zählen:

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater oder gewerblicher Bauherren im gesamten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet, die einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter haben
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe – unabhängig vom Denkmalschutz

Der Gestaltungsbeirat kann sich auch auf Antrag eines privaten oder gewerblichen Bauherrn mit dessen Bauvorhaben befassen.

Grundsätzlich werden Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) hervorgegangen sind, nicht vom Gestaltungsbeirat bewertet. Nur im Ausnahmefall, wenn ein Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis erheblich abweicht, kann das Gremium mit dessen Bewertung beauftragt werden.

6. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des nur temporär aktiven und jeweils individuell zusammengesetzten Gremiums finden auf Antrag eines Auftraggebers statt.

7. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die benannten Mitglieder vorschriftsgemäß mit Tagesordnung geladen wurden und anwesend sind.

Die Empfehlungen werden gemeinsam entwickelt und von der Mehrheit der an der Sitzung Teilnehmenden mitgetragen.



8. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel öffentlich statt.

Am nichtöffentlichen Sitzungsteil des Gremiums – Vororttermin und Beratung – können teilnehmen:

- Vertreter der Kommune
- Abgeordnete der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen (die Teilnahme an den Gestaltungsbeiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Stadtratsmandats)
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Kommune bzw. Institution

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Protokollführung obliegt der beantragenden Kommune bzw. Institution. Sie legt dem Beirat das Protokoll zur Freigabe vor und stellt der AKBW eine Kopie zur Verfügung.

9. Votum des Gestaltungsbeirats

Das Votum des Gestaltungsbeirats stellt eine Empfehlung für die antragstellende Kommune bzw. Institution dar. Fachlich unabhängig kann es zum einen vermitteln zwischen bisweilen widersprüchlichen Interessenlagen. Zum anderen besteht die Chance, durch das Votum die Qualität von Projekten zu verbessern – in Bezug auf ihre Angemessenheit im jeweiligen baulichen und landschaftlichen Kontext sowie mit Blick auf eine werthaltige Bauweise.

10. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherr und Architekt bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

11. Information der Öffentlichkeit

In Absprache mit den antragstellenden Kommunen, Institutionen, Architekten und Bauherren informiert die AKBW einmal im Jahr ihre Mitglieder und auch die Öffentlichkeit über die Arbeit des Gestaltungsbeirats. Die Kommunen werden gebeten, die AKBW über die Entwicklung der beratenen Vorhaben und Bauprojekte zu informieren.

12. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der AKBW vergütet. Reisekosten werden entsprechend der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der AKBW erstattet.



13. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. März 2012 in Kraft.

Wolfgang Riehle
Präsident der Architektenkammer Baden-Württemberg